

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
Schrobenhausen
(Feuerwehrgebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs-
und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt
Schrobenhausen



**Stadt
Schrobenhausen**

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund Art. 28, Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 626, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Schrobenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2000 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 27.09.2011
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Einsatzleitwagen ELW	0,50 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	6,87 €
1.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,99 €
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
1.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	6,97 €
1.8	Rüstwagen RW	8,77 €
1.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	12,04 €
1.10	Versorgungs-LKW	2,31 €
1.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	5,77 €
1.12	Ölschadenanhänger	1,00 €
	Anhänger Notstromaggregat	1,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für

2.1	Einsatzleitwagen ELW	24,40 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	110,09 €
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,65 €
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	88,21 €
2.8	Rüstwagen RW	146,36 €
2.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	190,34 €
2.10	Versorgungs-LKW	30,85 €
2.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	75,00 €
2.12	Ölschadenanhänger	10,00 €
	Anhänger Notstromaggregat	10,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	10,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Plasmaschneidgerät	76,00 €
3.2	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	55,00 €
3.3	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
3.4	Generator 5 KVA / 8 KVA	29,00 €
3.5	Tauchpumpe TP 4/1 / TP 8	15,00 €
3.6	Mehrzwecksauger	20,00 €
3.7	Lüftungsgerät	23,00 €
3.8	Überdrucklüfter	23,00 €
3.9	Wasserstrahlpumpe	5,00 €

4. Sonstiges

Die folgenden Gebühren werden erhoben:

4.1	Handfeuerlöscher	
4.1.1	Grundgebühr für das Ausleihen von Handfeuerlöschern (Gleichgültig ist die Anzahl der Handfeuerlöscher und die Dauer des Ausleihens)	11,50 €
4.1.2.	Leihgebühr pro Handfeuerlöscher	1,20 €
4.2.	Hydranten-Standrohr mit Schlüssel	1,70 €
4.3	Strahlrohr B,C, D	1,20 €
4.4	Verteilungsstück	1,70 €
4.5	Ölauffangbehälter	17,20 €
4.6	Druckschlauch	2,30 €
4.7	Schaummittel pro Liter	4,00 €
4.8	Ölbindemittel pro Sack	26,00 €
4.9	Ölbindemittel (fein) pro Sack	22,50 €
4.10	Absperrmaterial pro laufenden Meter	1,50 €
4.11	Motorsäge	20,00 €
4.12	Strahlenschutzrüstung pro Mann	50,00 €
4.13	Chemieschutzanzug pro Anzug	20,00 €

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Gebühren nach Nummer 7 dieser Satzung. Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

5.1	Waschen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches je Schlauchlänge	9,20 €
5.2	Einbinden von Kupplungen	10,30 €
5.3	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	10,30 €
5.4	Prüfen von Saugschläuchen	15,00 €
5.5	Reparatur v. Saugschläuchen, Kupplung einbinden o. wechseln	15,00 €

6. Pauschalgebühren

6.1	Türöffnung im Stadtgebiet ohne Zylinder	50,00 €
	mit Zylinder	65,00 €
6.2	Türöffnung außerhalb des Stadtgebietes ohne Zylinder	65,00 €
	mit Zylinder	85,00 €
6.3	Kleintierhilfe im Stadtgebiet	115,00 €
6.4	Insektennester entfernen	115,00 €
6.5	Prüfung tragbarer Leitern 3-tlg.	40,00 €
6.6	Prüfung Steckleiter je Teil	10,00 €
6.7	Waschen von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €
6.8	Imprägnieren von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beschäftigte: nach den aktuellen Personaldurchschnittskosten eines Beamten im einfachen Dienst

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 €

c) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

11,40 €

8. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei Fehlalarmierung durch das Auslösen durch eine Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 400,00 € berechnet.

9. Böswillige Alarmierungen

Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen (Nr. 8) berechnet.

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen vom 27.09.2011 (Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 11/2011):

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Schrobenhausen behält sich vor, für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen, Kostenersatz zu erheben (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 15.12.2015

STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
1. Bürgermeister